

Satzung

„Kultur- und Sportverein (KSV) 69 Lauta e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Name: „Kultur- und Sportverein 69 Lauta“ und hat seinen Sitz in Lauta.
2. Er wurde am 18. November 1992 gegründet.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen und besitzt den Zusatz „e.V.“.
4. Der Verein ist Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß-Rot, das Wahrzeichen des Vereins ist der Baum.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des kulturellen Lebens.
3. Der Satzungszweck wird sportlich insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen beim Kegeln, Kraftsport und Tanzen;
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innenund kulturell insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen die geeignet sind, die eigene Kreativität zu fördern, z.B. Stickkurse, Serviettentechnik etc.
 - das Veranstalten von Ausflügen zu Museen und historisch interessanten Orten in der Umgebung
 - die Unterstützung von Einrichtungen zur Kinder- und Jugendbetreuung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
9. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

10. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres);
 - b) Jugendliche (14 – 17 Jahre);
 - c) Kinder (bis 14 Jahre);
 - d) Ehrenmitglieder.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand geregelt bzw. wahrgenommen. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsleitung gelten Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion, als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Abgelehnte Anträge werden an den Antragstellern zur Wahrung des Datenschutzes zurückgeführt.
4. Für die Beitrags- und sonstige finanziellen Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt geschäftsfähiger Mitglieder haften diese und deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.
5. Die Mitgliedschaft sowie die Ausübung der damit verbundenen Rechte ist nicht übertragbar oder vererbbar.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) zu entrichten. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und regelt die Höhe der Beiträge. Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
4. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Kameradschaft und schonendem, pfleglichen Umgang mit Vereinseigentum verpflichtet.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, **eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens**
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.10.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand
- d) Schlichtungsausschuss
- e) Datenschutzbeauftragter

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters;
 - c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfers;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl des Vorstandes, des Kassenprüfers und der Mitglieder des Schlichtungsausschuss;
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen somit deren Fälligkeiten;
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - h) Satzungsänderung;
 - i) Beschlussfassung über Anträge;
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach §12;
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung die in den Vereinsräumlichkeiten (an Pinwänden und Schaukästen) ausgehangen werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 6 und höchstens 8 Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Anträge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt und nur behandelt, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nur der Präsident und Vizepräsident müssen schriftlich und einzeln gewählt werden. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Dabei ist die Ladungsfrist von 6 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
8. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den Ordentlichen.

9. Anträge können gestellt werden:
 - a) vom Vorstand;
 - b) von jedem erwachsenen Mitglied.
10. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsident;
 - b) dem Vizepräsident;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Schriftführer.
2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB). Es sind immer 2 gemeinsam Vertretungsberechtigt.
3. Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche des Vorstandes werden in wesentlichen unterteilt:
 - Sport und Kultur;
 - Finanzen und Verwaltung;
 - Liegenschaften, Vermögen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
7. Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat es dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeits-sitzung der betreffenden Organe zur Unterrichtung einzuberufen.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
10. Der Vorstand kann Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen, nicht nachkommen können oder auf sonstige Weise dem Vereinsinteresse erheblich zuwiderhandeln. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen

rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung (Zustellung) beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

11. Der Schatzmeister hat den gesamten Zahlungsverkehr des Vereins und dessen Abteilungen abzuwickeln. Außerdem verwaltet er alleinig die Mitgliedsdaten.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und allen Abteilungsleitern.
2. Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der erweiterte Vorstand ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung und Änderung der Ordnungen des Vereins;
 - b) Aufnahmeanträge;
 - c) Vertretung der Interessen der Abteilungen;
 - d) Erarbeitung von Empfehlungen zur Vereins- und Abteilungsarbeit;
 - e) Prüft alle vom Vorstand vorgelegten Ehrungen und beschließt darüber;
 - f) Widerspruch gegen vom Vorstand getroffener Maßnahmen (Ausschluss, etc.)

§ 12 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 13 Datenschutzbeauftragter

1. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Die Amtszeit bzw. Berufungsdauer des Datenschutzbeauftragten bestimmt der Vorstand.
2. Der Bundesdatenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.
3. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeiten wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 14 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer bestehen aus zwei erwachsenen Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung aller 4 Jahre gewählt werden.
2. Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege halbjährlich im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Einer der beiden Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr **vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.**
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 17 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung;
 - b) Jugendordnung;
 - c) Wahlordnung;
 - d) Ehrenordnung;
 - e) Rechtsordnung;
 - f) Beitragsordnung;
 - g) Fahrkostenordnung;
 - h) Ordnung zur Übungsleiterentschädigung und Honorartätigkeit;
 - i) Abteilungsordnung;
 - j) Schlüsselordnung.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Sachsen e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Lauta, den 13.09.2014

Unterschriften von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und der Schriftführerin

Nr.	Name, Vorname	Vereinsorgan	Unterschrift
1.	Renner, Norbert	Präsident	
2.	Krumbiegel, Ulrike	Vizepräsidentin	
3.	Goldbach, Bernd	Schatzmeister	
4.	Vogel, Anette	Schriftführerin	